

## Änderung des EBM Gebührenordnungspositionen 01732 (check-up) und 01734 (Blut im Stuhl)

Nach vorläufiger Beschlussfassung am 2. Juni, dem Aussetzen des Unterschriftsverfahrens und schließlich einer am 23.9. veröffentlichten Neufassung können wir Sie leider erst heute über die EBM-Änderungen zum Oktober 2009 informieren. d

Ab diesem Zeitpunkt wird es Änderungen der Gebührenordnungspositionen **01732 - Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien** geben. Die in der GOP 01732 bisher enthaltenen, und bei der Reform der Laborgemeinschaften „übersehenen“, Laborleistungen (Glucose, Cholesterin und Urinteststreifen) werden nun also ein Jahr danach aus der Ziffer herausgelöst. In diesem Zusammenhang werden allerdings nun zusätzlich neue Abrechnungsziffern aufgenommen. Es handelt sich dabei um Laborpauschalen im Zusammenhang mit präventiven Leistungen. Diese Laborpauschalen (Gebührenordnungspositionen 32880, 32881 und 32882) finden sich im Abschnitt 32.2.8 (Allgemeinlabor) und sind somit nicht nur von Laborärzten, sondern von allen vertragsärztlich tätigen Kolleginnen oder Kollegen abrechenbar.

Die Vergütung der neuen Pauschalen erfolgt im Übrigen außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung und belastet nicht zusätzlich Ihr Laborbudget. Nachfolgend finden Sie die Veränderungen tabellarisch aufgeführt. [Die Änderungen sind in blau hervorgehoben.](#)

Alte GOP 01732	Neue 01732 (ab dem 01.10.2009)
Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien  Die Gebührenordnungsposition 01732 ist <b>nicht neben</b> den Gebührenordnungspositionen 27310, <b>32030 (Urinteststreifen)</b> , <b>32057 (Glucose)</b> und <b>32060 (Cholesterin)</b> berechnungsfähig.  <b>885 Punkte</b>	Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien  Die Gebührenordnungsposition 01732 ist <b>nicht neben</b> den Gebührenordnungspositionen 27310, <b>32025 (Glucose)</b> , <b>32030 (Urinteststreifen)</b> , <b>32057 (Glucose)</b> und <b>32060 (Cholesterin)</b> berechnungsfähig.  Im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01732 sind die Gebührenordnungsposition <b>32880 bis 32882</b> für die in den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien geforderten Laboruntersuchungen berechnungsfähig.  <b>855 Punkte</b>

### Neuaufnahme der GOP 32880, 32881 und 32882

**32880 Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) unter Nutzung eines Teststreifens.

Obligater Leistungsinhalt:

- Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin

0,50 €

**32881 Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)

Obligater Leistungsinhalt:

- Quantitative Bestimmung der Glucose

0,25 €

32882 **Laborpauschale für Untersuchungen** im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)

- Obligater Leistungsinhalt:
- Quantitative Bestimmung von Cholesterin, gesamt 0,25 €

Die Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 sind nicht neben den GOP **32025** (*Glucose*), **32030** (*Urinteststreifen*), **32057** (*Glucose*) und **32060** (*Cholesterin*) berechnungsfähig.

### Praktische Umsetzung:

#### **01732 (check-up):**

- Die Praxis kann einzelne (oder alle) Laborleistungen (Urinteststreifen, Glucose und Cholesterin) in der Praxis erbringen und neben der GOP **01732** die jeweilig dazugehörigen Laborpauschalen **32880 bis 32882** abrechnen.
- Die Erbringung auf Laborgemeinschaftskarten ist nicht mehr notwendig – führt sonst zu einer Rechnungslegung an die Praxis!
- Die Untersuchung des Cholesterins (32882) wird sicher nahezu ausschließlich ins Labor überwiesen werden.
- Die Zuckerbestimmung (32881) dürfte für die meisten Praxen für 0,25 € nicht wirtschaftlich zu erbringen sein – eine Weiterleitung ins Labor in einem Blutzucker-Cup (Eppendorf-Gefäß mit Dextran-Puffer) ist empfehlenswert.
- Die Urinstick-Untersuchung (32880) kann, und sollte auch aus präanalytischer Sicht, in der Praxis durchgeführt werden (0,50 €).
- Bei Überweisung einiger oder aller Laboruntersuchungen mit dem bekannten Labor-Überweisungsschein Muster 10 ist nach KBV-Beschluss die Angabe der GOP 32880/32881/32882 zwingend erforderlich.
- Um Ihnen die Arbeit damit zu erleichtern, haben wir auf dem Anhang unserer Laborüberweisungen entsprechende Felder hinzugefügt (linke Spalte unten) – einige Scheine sind dieser Info beigelegt.
- Wir werden zukünftig alle Überweisungsscheine mit diesen Zusatzfeldern ausstatten – es sind also keine Sonderschein-Bestellungen notwendig.
- Falls in Ihrer Praxis die Anforderungen im Freitextteil des Überweisungsauftrages eingedruckt werden, ist die Angabe der GOP 32880/32881/32882 unbedingt erforderlich.

### Untersuchung auf Blut im Stuhl

Die unnötige Verkomplizierung der **Untersuchung auf okkultes Blut** im Stuhl (Haemoccult-Test) der ersten Beschlussfassung wurde in der Neufassung am 23.9.2009 wieder rückgängig gemacht, da die Diagnostik ausschließlich in der Arztpraxis erfolgt, die auch die Testbriefchen ausgibt. Die Änderungen sind somit jetzt nur noch marginal und ändern an der Abrechnung nichts:

**Untersuchung auf Blut im Stuhl** gemäß Abschnitt B. 3. oder C. 2. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, [einschl. Kosten](#)

Obligater Leistungsinhalt

- [Ausgabe der Testbriefchen](#)
- Untersuchung auf Blut im Stuhl in drei Proben 70 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01734 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32040 (*Blut im Stuhl in 3 Proben*) und 40150 (*Kosten für 3 Testbriefchen, wenn die Leistung nicht erbracht werden konnte*) berechnungsfähig.